

## Kleine Beiträge

### Zur Fortgeltung von Gemeindefatzungsrecht im Zuge der kommunalen Neuordnung

Der vorliegende Kurzbeitrag befaßt sich mit der Frage der Fortgeltung solchen Satzungsrechts, zu dessen Erlaß ausschließlich kreisfreie Gemeinden bzw. Landkreise ermächtigt sind, für den seltenen Fall einer nachträglichen Rückstufung der erlassenden Gebietskörperschaft von der kreisfreien zur kreisangehörigen Gemeinde. Es handelt sich hier zwar bezüglich des übernehmenden Landkreises um eine Gebietsänderung, bezüglich der zurückgestuften Gemeinde jedoch um eine bloße Statusänderung. Praktisch bedeutsam wird die Frage heute nur noch für Jagdsteuersatzungen, die auf der Grundlage von Art. 6 GAG erlassen sind.

Zur Lösung kann Art. 12 des Gesetzes über Maßnahmen zur kommunalen Gebietsreform vom 25. 5. 1972 (GVBl. S. 169) zwar nicht unmittelbar, jedoch entsprechend herangezogen werden, der bestimmt: „Das am 30. Juni 1972 geltende Kreisrecht (der 30. 6. 1972 ist der Tag vor dem Tag des Inkrafttretens der angeführten Vorschrift) gilt im Gebiet der bisherigen Landkreise fort, bis es durch neues Kreisrecht oder Recht einer kreisfreien Stadt ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.“<sup>1</sup>

Auf dieser Grundlage sind folgende vier Einzelfragen zu unterscheiden:

#### 1. Gilt das Satzungsrecht der zurückgestuften Gemeinde als solches fort?

Die Fortgeltung dürfte uneingeschränkt zu bejahen sein, wie sich *argumento a maiore ad minus* aus Art. 12 MaßnahmenG ergibt; denn gilt selbst das Recht untergegangener Gebietskörperschaften fort, so gilt dies umso mehr für das Recht in ihrem Bestand erhaltener, jedoch statusrechtlich umgestufter Gebietskörperschaften, müßte doch andernfalls die Statusänderung Gefahr laufen, entweder einen rechtsleeren Raum zu schaffen oder aber der eingegliederten Gemeinde Rechtsvorschriften des übernehmenden Landkreises aufzuoktroieren, die ihren faktischen Verhältnissen und Besonderheiten nicht oder nicht hinreichend angepaßt wären.<sup>2</sup>

#### 2. Wer ist zur Aufhebung oder Abänderung fortgeltenden Satzungsrechts befugt?

<sup>1</sup> Für Bezirksrecht enthält Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuabgrenzung der Regierungsbezirke vom 27. 12. 1971 (GVBl. S. 493) insofern eine entgegengesetzte Regelung, als mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes grds. in den Änderungsgebieten das Recht des bisherigen Bezirks außer Kraft und das Recht des neuen Bezirks in Kraft tritt.

<sup>2</sup> So auch die herrschende Lehre, die, wenn auch mit unterschiedlicher Begründung, zum selben Ergebnis gelangt; Forsthoff, Verwaltungsrecht, Bd. I, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 1973, § 8, S. 157; Wolff, Verwaltungsrecht, Bd. I, 7. Aufl., § 27 I; „Die Fundstelle“ 1971 Nr. 383 (S. 651).

Davon auszugehen ist, daß der gesetzlich verfügte Verlust der Normerlaßbefugnis auch den Verlust der Befugnis in sich schließt, die entsprechenden Rechtsnormen aufzuheben oder abzuändern, da die Aufhebungs- oder Abänderungszuständigkeit gleichzusetzen ist, die mit Rückstufung der erlassenden Gemeinde auf den übernehmenden Landkreis übergeht. Die gleiche Schlußfolgerung kann in entsprechender Anwendung von Art. 12 MaßnahmenG gezogen werden, wonach Kreisrecht im Gebiet der bisherigen Landkreise fortgilt, bis es durch neues Kreisrecht bzw. Recht einer kreisfreien Stadt ersetzt wird. Unter neuem Kreisrecht ist sachgerecht das Recht des neuen, d. h. übernehmenden Landkreises zu verstehen.

#### 3. Als wessen Recht gilt Satzungsrecht der zurückgestuften Gemeinde fort?

Rechtsnormen werden nach allgemeinen Grundsätzen derjenigen Rechtsetzungskörperschaft als „ihr Recht“ zugerechnet, die ihnen Geltung verleiht, deren objektivierten Willen sie mithin verkörpern. Dies ist, wie vom Problemkreis der öffentlichrechtlichen Teil- oder Gesamtrechtsnachfolge her bekannt, nicht notwendigerweise die ursprüngliche Erlaßkörperschaft. Es wird daher davon auszugehen sein, daß Satzungsrecht zurückgestufter Gemeinden so weit als Recht des übernehmenden Landkreises fortgilt, als die Aufhebungs- und Abänderungsbefugnis auf diesen übergegangen ist.

#### 4. Wem obliegt der Vollzug des fortgeltenden Satzungsrechtes?

Von der Dispositionszuständigkeit über das (als Kreisrecht) fortgeltende Satzungsrecht der zurückgestuften Gemeinde ist die Vollzugszuständigkeit begrifflich zu unterscheiden, wenn auch auf kommunaler Ebene beide in der Regel zusammenfallen (vgl. Art. 49 LStVG für die Vollzugszuständigkeit kommunalen Verordnungsrechts). Der Übergang der Normerlaßbefugnis von der zurückgestuften Gemeinde auf den übernehmenden Landkreis zieht somit auch den entsprechenden Übergang der Vollzugszuständigkeit nach sich. Unstreitig gilt dies, wenn der Satzungstext keine eigenen die Vollzugszuständigkeit betreffenden Bestimmungen enthält. Der Grundsatz dürfte jedoch auch dann anwendbar sein, wenn im Satzungstext eine wortlautmäßig entgegenstehende Regelung, d. h. der Satzungsvollzug durch die erlassende Gemeinde, getroffen ist; der normative Wille des Gesetzgebers wäre in diesem Fall ergänzend dahingehend auszulegen, daß die Vollzugszuständigkeit jeweils derjenigen Körperschaft zukommen soll, der die entsprechende Rechtsetzungsbefugnis zusteht.